

März 2016

Ihre PhV-Personalräte informieren: 03/2016

Teilzeitempfehlungen

In Kooperation mit dem Personalrat hat die Bezirksregierung eine neue **Handreichung** der Bezirksregierung Detmold zum **Einsatz der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer** an öffentlichen Schulen erarbeitet. Diese gibt den Schulen neben den rechtlichen Grundsätzen zum Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer schulformspezifische Empfehlungen für das Gymnasium.

Die Handreichung kann ab sofort unter folgendem Link heruntergeladen werden:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/040_Abteilung_4/Gleichstellung/Familie/pdf/Teilzeitempfehlungen_GY_20160205.pdf



Kurzfristige Pflege eines nahen Angehörigen

Mit einer Änderung im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sowie einer Anpassung in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlV) für Beamte wird Angehörigen die Möglichkeit gewährt, der Arbeit bis zu zehn Tage fernzubleiben, wenn für ein nahes Familienmitglied kurzfristig eine bedarfsgerechte Pflege organisiert bzw. die pflegerische Versorgung in dieser Zeit sichergestellt werden muss. Die Freistellung erfolgt mit sofortiger Wirkung. Auf Verlangen muss dem Arbeitgeber eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen vorgelegt werden.

Tarifbeschäftigte erhalten in dieser Zeit das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld, das für bis zu zehn Tage gezahlt wird und maximal 90% des Nettogehaltes beträgt. Anträge sind bei der Pflegeversicherung des zu Pflegenden zu stellen.

Beamtinnen und Beamte können neun Tage unter Fortzahlung der Bezüge beanspruchen. Es ist allerdings nicht möglich, dass zwei Personen eine bezahlte Freistellung für dieselbe Person beantragen.

Als nahe Angehörige gelten Eltern, Groß-, Schwieger- und Stiefeltern, Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister, Schwager, Schwägerin, eigene Kinder, Schwieger- und Enkelkinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder – auch die des Ehegatten oder Lebenspartners.

Entfristung der Altersteilzeit für Beamte

Ab sofort können Anträge auf Altersteilzeit zum Beginnstermin 01.08.2016 gestellt werden, da der Altersteilzeitrunderlass entfristet werden soll. Die Bedingungen für die Altersteilzeit für Beamte sind gleich geblieben:

- **65 % Arbeitsleistung** vom durchschnittlichen Beschäftigungsumfang der letzten 5 Jahre (Im sogenannten Teilzeit- oder im Blockmodell)
- **80 % Nettobesoldung** während der gesamten ATZ auf Basis des durchschnittlichen Beschäftigungsumfanges der letzten 5 Jahre

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stickeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Carsten Wattenberg

05261 / 217932

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682

- **80 % der ATZ-Zeiten sind ruhegehaltfähige Dienstzeiten.**
- **60. Lebensjahr** muss wie bisher vollendet sein bei Beginn der ATZ.
- **Altersermäßigung (AE) ab 60 Jahre** entfällt wie bisher während der ATZ.
- **Verzicht auf Altersermäßigung (AE) ab 55 Jahre** wie bisher (je ein Schuljahr für jedes Jahr der ATZ) muss vor dem 60. Lebensjahr erfolgt sein. Fehlender Verzicht (zurzeit die Regel) muss aber ausgeglichen werden durch Nachholung der Stunden während der Arbeitsphase im Blockmodell oder ab Beginn des Teilzeitmodells.
- **Beantragung der ATZ** per Formular - spätestens **6 Monate** vor Beginn der Altersteilzeit (1.8. bzw. 1.2.)
- **Beginn der ATZ ab 01.08.2016**

Folgendes sollte man bedenken: Die zu leistende Stundenzahl ist vergleichsweise hoch, sodass die ATZ kaum noch einen finanziellen Vorteil bietet. Interessant ist sie als Variante zum Sabbatjahr, z. B. für Schulleitungen und für diejenigen, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres aus dem Dienst ausscheiden möchten.

Änderungen bei Versetzungsterminen

Laut einem Schreiben des Ministeriums entfällt der Versetzungstermin zum Februar 2017. Begründet wird dies mit einer zu geringen Anzahl an Versetzungsanträgen, die zum Halbjahr positiv beschieden würden.

Es gibt dann nur einen jährlichen Versetzungstermin zum 1. August, für den man bis zum 15. Dezember des Vorjahres auf dem Portal OLIVER einen Antrag stellen muss.

Beim Ländertauschverfahren zum 1. 2. eines Jahres ändert sich nichts. Hier nehmen **nur** die Länder **Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, NRW** und **Thüringen** teil.

Krankheit Kind – Stand 2016

Bei der Erkrankung eines **Kindes unter zwölf Jahren** steht in begrenztem Umfang **Sonderurlaub** gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 6 FrUrlV NRW mit Bezügen zu, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. **Verbeamtete** Lehrkräfte bekommen **zehn Arbeitstage pro Kind**, bei mehreren Kindern max. 25 Tage, wenn ihr monatliches **Einkommen unter der Versicherungspflichtgrenze** liegt (2016: 4687,50€/Monat). Ansonsten stehen ihnen **nur vier Tage** pro Kind zu.

Tarifbeschäftigten, die in der **GKV** versichert sind, stehen **zehn Arbeitstage pro Kind** zu, bei mehreren Kindern max. 25 Tage. Ist das **Kind nicht** ebenfalls in der **GKV** versichert, verringert sich der Anspruch auf **vier Arbeitstage**.

Gerne können Sie dieses Infopapier an interessierte Mitglieder weitergeben oder -leiten. Mitglieder, die noch nicht im Mailverteiler sind und diesen Newsletter in Zukunft direkt bekommen möchten, sollten sich an ihre Bezirksvorsitzenden wenden.

Unser Team im Personalrat für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien und Weiterbildungskollegs bei der Bezirksregierung Detmold:

Karl Erich Schmeding (Vorsitzender) 05706 / 1262

Hendrik Sauerwald (stellv. Vors.) 05251 / 527804

Hartmut Beckmann

0521 / 105238

Michael Brayley

05201 / 669773

Birgit Kroll

05151 / 16343

Sebastian Kuna

0571 / 5971347

Maria Oppermann

05641 / 745988

Christiane Reupohl-Popp

0521 / 5216852

Stephan Stäckeler

05251 / 37750

Susanne Waltemate

05231 / 870382

Carsten Wattenberg

05261 / 217932

Vertrauensperson für Schwerbehinderung:

Marion Schäfers

05251 / 310682